

FORRER LENHERR BÖGLI

RECHTSANWÄLTE

TGV Aktuell 10/2011

Frist läuft: Bis zum 31. Dezember 2011 müssen die Voraussetzungen für sog. Nachmarktpflichten nach neuem Produktsicherheitsgesetz erfüllt sein

Am 1. Juli 2010 ist das neue Produktsicherheitsgesetz (PrSG) in Kraft getreten. Produkte, welche die Sicherheitsanforderungen gemäss neuem PrSG nicht erfüllen, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2011 in Verkehr gebracht werden. Bis Ende Jahr hat zudem jeder Hersteller, Importeur oder Händler von Konsumentenprodukten organisatorische Vorkehren zu treffen, um den gesetzlichen Nachmarktpflichten nachkommen zu können.

Das PrSG schreibt vor, dass ein Produkt die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden darf. Das Gesetz gilt für neue wie auch für gebrauchte Produkte, wobei vom einfachen Haushaltsgerät bis zu komplexen Geräten und Anlagen grundsätzlich alle Produktgruppen erfasst werden, soweit nicht bereits sektorielle bundesrechtliche Regelungen (z.B. für Maschinen, Medizinprodukte, Lebensmittel etc.) bestehen. Es gilt auch für Unternehmen, welche bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen Produkte verwenden (z.B. Fitnesscenter).

Bei Konsumentenprodukten oder solchen, die vorhersehbar auch von Konsumenten verwendet werden können, haben Hersteller, Importeure und Händler auch nach dem Inverkehrbringen sog. Nachmarktpflichten zu beachten. Bis zum 31. Dezember 2011 müssen Hersteller und Importeure nun die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass künftig während der angegebenen oder voraussichtlichen Gebrauchsdauer eines Produkts Gefahren erkannt und abgewendet (z.B. durch Rücknahme, Rückruf oder Warnung) und Produkte eindeutig rückverfolgt werden können. Händler sind verpflichtet, unterstützende Massnahmen zu treffen.

In der praktischen Umsetzung empfehlen sich beispielsweise folgende Vorkehren: Warn- und Sicherheitshinweise nicht mit Preisetiketten überkleben, produktbezogene Sicherheitsinformationen im Beratungsgespräch vermitteln und nicht verharmlosen, Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Beanstandungen, Beanstandungen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen (eine blossе Archivierung der Meldung genügt u.U. nicht), Rückmeldung an Hersteller über selbst erkannte oder gemeldete Mängel, organisatorische Vorkehren zur Weitergabe von Warnungen oder Rückrufaktionen etc.

Ziel des PrSG ist es, Produkthaftungsfälle präventiv zu verhindern. Das Gesetz definiert jedoch auch die Verantwortung der Hersteller, Importeure und Händler, die bei einem Verstoss gegen das PrSG eine Haftung für eingetretene Personenschäden treffen kann. Für das fahrlässige oder vorsätzliche Inverkehrbringen von Produkten, welche die Gesundheit oder Sicherheit Dritter gefährden, enthält das PrSG zudem Strafbestimmungen. Da ein Haftungsfall erhebliche Konsequenzen finanzieller Art sowie mit Bezug auf das Image haben kann, lohnt es sich, rechtzeitig die notwendigen Vorkehren zu treffen.

Dean Kradolfer, Dr. iur. HSG, Rechtsanwalt, Mediator SAV
Forrer Lenherr Bögli Rechtsanwälte, Weinfelden